



Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung im Bereich Finanzen der Stadt Bad Oeynhausen

Vorwort:

Nahezu alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bad Oeynhausen sowie Unternehmen treten mit der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen - insbesondere mit dem Bereich Finanzen - früher oder später in Kontakt, weil sie durch Ausübung einer Tätigkeit oder durch Eigentum der Pflicht zur Zahlung von Gewerbe-, Grund-, Hunde- und/oder Vergnügungssteuer unterliegen bzw. Erstattungen beanspruchen können. Hierbei müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Die nachfolgenden Informationen betreffen die Verarbeitung personenbezogener Daten zu abgabenrechtlichen Zwecken, soweit die Abgabenordnung oder die Satzungen der Stadt Bad Oeynhausen oder übrige Gesetze unmittelbar oder mittelbar anzuwenden sind.

Im Besteuerungsverfahren bzw. im Rahmen der Zahlungsabwicklung sind Daten personenbezogen, wenn sie einer natürlichen Person, einer Körperschaft (z. B. Verein, Kapitalgesellschaft), einer Personenvereinigung oder einer Vermögensmasse zugeordnet werden können. Keine personenbezogenen Daten sind anonymisierte oder pseudonymisierte Daten.

Darüber hinaus verarbeitet der Bereich Finanzen im Rahmen der Buchhaltung und Zahlungsabwicklung Daten aufgrund vertraglicher Leistungsbeziehungen.

Wenn der Bereich Finanzen personenbezogene Daten verarbeitet, bedeutet das, dass wir diese Daten z. B. erheben, speichern, verwenden, übermitteln, zum Abruf bereitstellen oder löschen.

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten wir erheben, bei wem wir sie erheben und was wir mit diesen Daten machen. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

Inhaltsverzeichnis

1.	Wer sind wir?	3
2.	Wer sind Ihre Ansprechpartner?	3
3.	Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?	3
3.1	Verarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, Art. 6 Abs. 1 lit. e), Abs. 3 DSGVO.....	4
3.2	Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung, Art. 6 Abs. 1 lit a) DSGVO	5
3.3	Verarbeitung zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.....	5
4.	Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?	6
5.	Wie verarbeiten wir diese Daten?	7
6.	Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?	8
7.	Einsatz eines Auftragsverarbeiters	8
8.	Wie lange speichern wir Ihre Daten?	8
9.	Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?	9
10.	Wo bekommen Sie weitergehende Informationen?.....	10

1. Wer sind wir?

„Wir“ sind der Bereich Finanzen der Stadt Bad Oeynhausen. Zu unseren Aufgaben gehört es, personenbezogene Daten zu abgabenrechtlichen Zwecken zu verarbeiten, soweit es für die Prüfung, Erhebung und Festsetzung der Gewerbe- oder Grundsteuer, der Vergnügungssteuer oder der Hundesteuer erforderlich ist. Der Bereich Finanzen der Stadt Bad Oeynhausen verarbeitet im Sachgebiet Finanzbuchhaltung für sämtliche Dienststellen der Stadtverwaltung personenbezogene Daten für Zwecke der Einnahmeverwaltung, der Vollstreckung sowie der Stundung und dem Erlass von Forderungen und der Ausgabenverwaltung.

2. Wer sind Ihre Ansprechpartner?

Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten können Sie an den Bürgermeister der Stadt Bad Oeynhausen oder natürlich auch direkt an den Bereich Finanzen richten. Darüber hinaus können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten der Stadt Bad Oeynhausen wenden.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
Ostkorso 8
32545 Bad Oeynhausen
Telefon 05731 14-0
info@badoeynhausen.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte
der Stadt Bad Oeynhausen
Ostkorso 8
32545 Bad Oeynhausen
Telefon 05731 14-0
Datenschutz@badoeynhausen.de

3. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?

Der Bereich Finanzen der Stadt Bad Oeynhausen verarbeitet Ihre Daten unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) und der Abgabenordnung (AO).

Die Datenerhebung erfolgt zu folgenden Zwecken:

3.1 Verarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, Art. 6 Abs. 1 lit. e), Abs. 3 DSGVO

Der Bereich Finanzen ist für die Abwicklung sämtlicher Zahlungsangelegenheiten der Stadt Bad Oeynhausen, für die Erhebung der Gemeindesteuern sowie die Beitreibung städtischer Forderungen zuständig. Um unsere Aufgabe zu erfüllen, die Steuern nach den Vorschriften der Abgabenordnung, des Gewerbesteuer- und des Grundsteuergesetzes sowie der Satzungen der Stadt Bad Oeynhausen gleichmäßig festzusetzen und zu erheben, benötigen wir personenbezogene Daten (§ 85 Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetz NRW).

Die Datenverarbeitung erfolgt u.a. auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO in Verbindung mit § 29b Abs. 1 Abgabenordnung (ggf. analog) bzw. in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW. Nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) ist eine Datenverarbeitung zulässig, wenn dies zur Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Der Bereich Finanzen der Stadt Bad Oeynhausen verwaltet die folgenden Steuern:

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer
- Hundesteuer
- Vergnügungssteuer

Ein Beispiel für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Verwendung der bei der Anmeldung eines Hundes zur Hundesteuer angegebenen Daten für die Festsetzung der Hundesteuer.

Eine Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten aus vorgenanntem Beispiel findet bei sogenannten „großen Hunden“ im Sinne von § 11 Abs. 1 des Landeshundegesetzes NRW (LHundG NRW) statt. Dabei werden die in der Hundesteueranmeldung enthaltenen Namen und Anschriften von Haltern großer Hunde gemäß § 8 Abs. 4 LHundG NRW an die zur Durchführung des Landeshundegesetzes NRW zuständige Stelle (Ordnungsamt der Stadt Bad Oeynhausen) weitergegeben. Anhand der übermittelten Daten erfolgt von dort die Prüfung, ob die betreffenden Hunde ordnungsgemäß angezeigt wurden.

Nach § 94 Gemeindeordnung (GO NRW) hat die Finanzbuchhaltung die Buchführung und die Zahlungsabwicklung der Gemeinde zu erledigen.

Sie erhält in diesem Zusammenhang von anderen Dienststellen der Stadtverwaltung personenbezogene Daten zur weiteren Verarbeitung. Bei Fragen zum Umfang dieser Daten wenden Sie sich bitte an die jeweilige Dienststelle.

Die Finanzbuchhaltung der Stadt Bad Oeynhausen ist die für das Mahn- und Vollstreckungsverfahren bestimmte zentrale Stelle der Stadt Bad Oeynhausen und damit die Vollstreckungsbehörde im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW). Sie ist außerdem zuständig für die Einleitung der Zwangsvollstreckung bei privatrechtlichen Forderungen (Mahn- und Vollstreckungsbescheid), für die eine Beitreibung im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung nicht zulässig ist, soweit sich nicht ein anderer Bereich letzteres vorbehält.

Die zwangsweise Einziehung öffentlich-rechtlicher Forderungen im Verwaltungszwangsverfahren erfolgt auf Basis des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG NRW).

Zahlungserinnerungen und Einleitung der zwangsweisen Einziehung privatrechtlicher Forderungen erfolgen in Anwendung der Vorschriften zur öffentlich-rechtlichen Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gemäß § 1 Absatz 2 VwVG NRW in Verbindung mit der Ausführungsverordnung zum VwVG NRW. Darüber hinaus finden das Bürgerliche Gesetzbuch und die Zivilprozessordnung Anwendung.

Die Verarbeitung Ihrer Daten dient der Realisierung Ihrer Zahlungsverpflichtungen aus Geschäfts-/Rechtsbeziehungen zur Stadt Bad Oeynhausen.

Zur Aufgabenerfüllung müssen Sie der Stadt Bad Oeynhausen nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Erfüllung der Aufgabe bzw. der Begründung, Durchführung und Beendigung einer Geschäfts-/Rechtsbeziehung erforderlich sind. Zu diesem Zweck werden bestimmte Daten benötigt. Werden diese nicht zur Verfügung gestellt, ist die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise gefährdet.

3.2 Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung, Art. 6 Abs. 1 lit a) DSGVO

Soweit eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten für bestimmte Zwecke (z.B. Kontodaten im Rahmen eines SEPA-Lastschriftmandates oder für Erstattungen) erteilt wurde, ist die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Daten die erteilte Einwilligung.

3.3 Verarbeitung zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO

Als für die Buchhaltung und Zahlungsabwicklung zuständige Stelle verarbeitet die Finanzbuchhaltung auch personenbezogene Daten zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen. Hierzu gehört insbesondere die Entgegennahme und Übermittlung von Zahlungsmitteln zum Ausgleich von vertraglichen Forderungen und Verbindlichkeiten.

Darüber hinaus verarbeiten wir personenbezogene Daten auch zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen nach der Gemeindehaushaltsverordnung bzw. der Abgabenordnung (nähere Erläuterungen hierzu unter Punkt 8).

4. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Wir verarbeiten insbesondere folgende personenbezogene Daten:

- Persönliche Identifikations- und Kontaktangaben, z. B. Vor- und Nachname, Adresse, Steuernummer, Kassenzeichen, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung
- Daten im Rahmen von Eigentums- und Besitzverhältnissen, z.B. Anzahl der Hunde, durchgeführte Veranstaltungen, Eigentum an Grundstücken und Ausübung von Gewerbebetrieben, Handelsregisternummer.
- festgestellte Einheitswerte und Grundsteuermessbeträge, Gewerbesteuermessbeträge, Spieleinsätze.
- Angaben über geleistete oder erstattete Steuern und Vorauszahlungen, Zinsen und sonstige Nebenforderungen, Angaben über gestellte Anträge sowie Rechtsbehelfe.
- Für Zwecke der Zwangsvollstreckung insbesondere Name Anschrift Arbeitgeber, Krankenversicherungsträger, Rentenversicherungsträger, Bausparkasse etc.

Die personenbezogenen Daten erheben wir in der Regel bei den Betroffenen selbst, z.B. durch Abgabeerklärung, Anträge oder Formblätter. Andererseits erhalten wir Ihre Daten von den für die Feststellung der Grund- und Gewerbesteuermessbeträgen zuständigen Finanzämtern.

Die Finanzbuchhaltung der Stadt Bad Oeynhausen verarbeitet personenbezogene Daten, die von Ihnen und/oder Ihrem Unternehmen stammen, die die Finanzbuchhaltung in der Regel von Ihnen nicht selbst erhoben hat, sondern sich aus Ihren geschäftlichen oder rechtlichen Beziehungen zu anderen städtischen Dienststellen (z.B. Steuerbereich, Kindertageseinrichtungen, Musikschule, etc.) ergeben, die aber für die Abwicklung sämtlicher Zahlungsangelegenheiten der Stadt Bad Oeynhausen sowie die Mahnung und Beitreibung städtischer Forderungen notwendig sind.

Können wir einen Sachverhalt nicht mit Ihrer Hilfe aufklären, dürfen wir Sie betreffende personenbezogene Daten für Zwecke der Zwangsvollstreckung ggf. unter Einbeziehung eines Gerichtsvollziehers auch durch Nachfragen bei Dritten erheben (z.B. Auskunftersuchen an Vermieter, Finanzämter, Bundeszentralamt für Steuern, SCHUFA Holding AG). Zudem können wir öffentlich zugängliche Informationen (z.B. aus Zeitungen, elektronischen Medien, öffentlichen Registern oder öffentlichen Bekanntmachungen) verarbeiten.

Darüber hinaus werden Daten bezüglich geleisteter oder erstatteter Beträge gespeichert. Zudem erheben wir personenbezogene Daten bei Dritten, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns verpflichtet oder befugt sind, wie z.B.

- Amtsgerichte (Handels-, Vereins- und Gewerberegister, Grundbuch), Vermögensverzeichnisregister bei den Zentralen Vollstreckungsgerichten, Bundeszentralregister, Steuerämter, Einwohnermeldebehörden, Gewerbeämter und Ordnungsbehörden

oder wenn die Betroffenen dem Dritten eine entsprechende Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.

Alle personenbezogenen Daten, die der Finanzbuchhaltung im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung in ihren Finanzbuchhaltungsverfahren und Vollstreckungsverfahren bekannt geworden sind, dürfen nur dann an andere Personen oder Stellen weitergeben werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

Insbesondere dürfen nach § 5 Abs.1 S. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) alle der Finanzbuchhaltung als Vollstreckungsbehörde bekannten Daten, die nach § 30 der Abgabenordnung dem Steuergeheimnis unterliegen auch bei der Vollstreckung wegen anderer Leistungen als Steuern und steuerlichen Nebenleistungen verwendet werden.

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten erfolgt nur bei dem Erfordernis einer Auslandsvollstreckung.

Sensible Daten im Sinne von § 9 der DSGVO (rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person) dürfen grundsätzlich nicht erhoben und verarbeitet werden. Nach § 48 Abs. 2 VwVG NRW nimmt die Finanzbuchhaltung als Vollstreckungsbehörde die Befugnisse des Vollstreckungsgerichtes nach den §§ 850 ff ZPO (Pfändungsschutz) wahr. Darüber hinaus entscheidet die Vollstreckungsbehörde nach § 26 VwVG NRW im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vollstreckung über Vollstreckungsschutz, der ansonsten nach § 765a ZPO durch die ordentliche Gerichtsbarkeit gewährt wird. Im Falle einer Gefahr für Leib und Leben (z.B. Suizidgefahr) können in begründeten Einzelfällen Gesundheitsdaten erhoben werden, was nach Art. 9 Abs. 2 lit. c und f DSGVO zulässig ist.

5. Wie verarbeiten wir diese Daten?

Im weitgehend automationsgestützten Besteuerungsverfahren werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und dann in zumeist maschinellen Verfahren der Festsetzung und Erhebung der Steuer zugrunde gelegt. Wir setzen dabei technische und - organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen. Unsere Sicherheitsstandards entsprechen stets den aktuellen technologischen Entwicklungen. Rechtsverbindliche Entscheidungen treffen wir nur dann auf Grundlage einer „vollautomatischen“ Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn dies gesetzlich zugelassen ist (z. B. „vollautomatischer“ Steuerbescheid

nach § 155 Absatz 4 der Abgabenordnung i.V.m. § 12 Kommunalabgabengesetz NRW).

6. Unter welchen Voraussetzungen dürfen wir Ihre Daten an Dritte weitergeben?

Im Hinblick auf die Datenweitergabe unterliegen wir grundsätzlich dem Steuergeheimnis gemäß § 30 AO, dem Datenschutz nach den Bestimmungen der EU-DSGVO sowie des DSG NRW, bei sozialrechtlichen Sachverhalten den Bestimmungen der §§ 67 ff SGB X.

Die von uns erhobenen bzw. uns bekannt gewordenen personenbezogenen Daten dürfen wir nur dann an andere Personen oder Stellen (z.B. Behörden im Rahmen von Amtshilfeersuchen oder in Rechtsbehelfsverfahren, Gerichte, Bundeszentralamt für Steuern, Strafverfolgungsbehörden) weitergeben, wenn die Weitergabe gesetzlich zugelassen oder vorgeschrieben (z.B. Mitteilung bestimmter Zahlungen an die Finanzverwaltung im Rahmen der Mitteilungsverordnung nach § 93a AO) ist.

7. Einsatz eines Auftragsverarbeiters

Die Stadt Bad Oeynhausen hat die Aufgabe der technikunterstützten Informationsverarbeitung auf den Zweckverband „Kommunales Rechenzentrum Ravensberg/Lippe“ (KRZ) mit Sitz in Lemgo übertragen. Dabei handelt es sich um einen Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DSGVO. Das KRZ ist vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) nach ISO 27001 zertifiziert worden.

8. Wie lange speichern wir Ihre Daten?

Personenbezogene Daten müssen wir solange speichern, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Maßstab hierfür sind die Verjährungsfristen gemäß §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung sowie §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung, § 20 Gebührengesetz NRW, § 20 Verwaltungskostengesetz NRW, § 53 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW, §§ 195,197 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Wir dürfen Sie betreffende personenbezogene Daten auch speichern, um diese für künftige steuerliche Verfahren (§ 88a der Abgabenordnung) sowie im Vollstreckungsverfahren (§ 5 VwVg NRW) zu verarbeiten. Des Weiteren werden Ihre Daten zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen gemäß der Abgabenordnung (§§ 146 – 148 AO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (§ 58 GemHVO NRW) gespeichert. Die dort vorgegebenen Fristen betragen bis zu 10 Jahre.

9. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus Artikel 15 bis 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung:

- Recht auf Auskunft

Sie können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Daher sollten in dem Antrag möglichst Angaben zum konkreten Verwaltungsverfahren (z. B. Steuerart und Jahr) und zum Verfahrensabschnitt (z.B. Festsetzung, Haftungs- oder Bußgeldverfahren) gemacht werden.

- Recht auf Berichtigung

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

- Recht auf Löschung

Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihr Anspruch auf Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden (vgl. oben 7.).

- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse (z. B. gesetzmäßige und gleichmäßige Besteuerung) besteht.

- Recht auf Widerspruch

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet (z. B. Durchführung des Besteuerungsverfahrens).

- Recht auf Beschwerde

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen. Sie haben die Möglichkeit, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in Fällen der Realsteuern (Gewerbsteuer, Grundsteuer) und bei der Verarbeitung von nach § 35 SGB I i.V.m §§ 67 ff SGB X geschützten Daten (z.B. Wohngeld, Leistungen/Rückforderungen nach dem SGB XII) bei der Bundesbeauftragten für Datenschutz und in Fällen der Aufwandssteuern (Hundesteuer, Vergnügungssteuer) sowie den übrigen Aufgaben der Finanzbuchhaltung bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW Beschwerde zu erheben. Die Kontaktdaten sind nachstehend aufgeführt:

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
53117 Bonn
Telefon: 0228/997799-0
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen,
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf
Hausanschrift: Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf
Tel.: 0211 38424-0,
Fax-Nr.: 0211 38424-10,
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

- Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten

In einigen Fällen können oder dürfen wir Ihrem Anliegen nicht entsprechen (§§ 32c bis 32f der Abgabenordnung). Sofern dies gesetzlich zulässig ist, teilen wir Ihnen in diesem Fall immer den Grund für die Verweigerung mit.

Nach Art. 12 Abs. 3 DSGVO sind Sie über das Ergebnis Ihrer vg. Anfragen und Anträge innerhalb eines Monats nach Eingang Ihres Anliegens zu informieren. Sollten wir länger als einen Monat für eine abschließende Klärung brauchen, erhalten Sie vor Ablauf der Frist eine Zwischennachricht.

10. Wo bekommen Sie weitergehende Informationen?

Weitergehende Informationen können Sie dem

- BMF-Schreiben zum Datenschutz im Steuerverwaltungsverfahren vom 12. Januar 2018 (siehe Bundessteuerblatt 2018 Teil I S. 183, und auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<https://www.bundesfinanzministerium.de> unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerverwaltung & Steuerrecht - Abgabenordnung - BMF-Schreiben / Allgemeines) sowie
- der Broschüre „Steuern von A bis Z“ (siehe <https://www.bundesfinanzministerium.de> unter der Rubrik Themen - Service - Publikationen - Broschüren)

entnehmen.

Sie haben Fragen rund um das Thema kommunale Steuern oder die Aufgaben der Finanzbuchhaltung? Dann erreichen Sie uns wie folgt:

Stadt Bad Oeynhausen
Finanzen und Beteiligungen
Bahnhofstraße 45
32545 Bad Oeynhausen

Telefon: 05731 14-1218
Telefax: 05731 14-1928

E-Mail: Steuern@badoeynhausen.de

Stadt Bad Oeynhausen
Finanzbuchhaltung
Bahnhofstraße 45
32545 Bad Oeynhausen

Telefon: 05731 14-1230
Telefax: 05731 14-1905

E-Mail: Vollstreckung@badoeynhausen.de